

Sachbuch

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **78 (1998)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Andreas K. Winterberger

war bis Oktober 1997 während mehrerer Jahre als Bonner Korrespondent für Schweizer Zeitungen tätig und beschäftigt sich seit seiner Rückkehr in der Schweiz als Publizist vornehmlich mit Fragen des ideellen Liberalismus und Libertarismus.

INDIVIDUELLE FREIHEIT – PRÄZIS DEFINIERT

In seiner 1997 publizierten philosophischen Habilitationsschrift «Freiheit, Liberalismus und Wohlfahrtsstaat»¹ hat der den Libertären zuzuordnende Hardy Bouillon, Privatdozent an der Universität Trier und Unternehmensberater, mit Erfolg den bahnbrechenden Versuch unternommen, eine echte, ausreichend klare und nicht sich selbst widersprechende Definition der individuellen Freiheit zu liefern.

Bouillon präzisiert, seine Habilitationsschrift verstehe sich als ein philosophisch-analytischer Kommentar zu einem Begriffspaar, das unter bestimmten, präzisierbaren Bedingungen widersprüchlich sei: individuelle Freiheit und Wohlfahrtsstaat. Seine anfängliche Hoffnung, diese Aufgabe sei lösbar, indem man auf die Denktradition des klassischen Liberalismus zurückblicke, habe sich nicht erfüllt. Er begründet dies eingehend im ersten Teil des Buches, der sich – in je einem Kapitel – mit dem Staats- und Freiheitsverständnis von *Wilhelm von Humboldt* bzw. *Friedrich A. von Hayek* beschäftigt, denen er zu Recht Konsequentialismus vorwerfen kann.

Den zweiten Teil seines hochinteressanten Werks beginnt Bouillon mit dem analytischen Satz: «*Freiheit ist Abwesenheit von Zwang*», und fragt anschliessend nach dessen philosophisch-analytisch ableitbaren Prämissen. Als notwendig erachtet er folgende drei Prämissen: «*1. Zwang und Freiheit sind interpersonale Relationen. 2. Personen (Zwinger und Gezwungenener) können handeln (im vollen Sinn). 3. Es gibt private Güter.*»

Mit deren Hilfe kommt er zu nachstehendem Ergebnis: «*Zwang kann vorliegen, wenn eine Person absichtlich und hinreichend den privaten Handlungsspielraum einer anderen Person beschränkt, ohne deren freiwillige Zustimmung zu haben.*» Bouillon folgert nun, eine Definition individueller Freiheit, die direkt oder indirekt das Wort «individuelle Freiheit» im Definiens ent-

halte, münde in eine Tautologie, weshalb er nach einem geeigneten Ersatz für das von ihm als untauglich erkannte Kriterium der fehlenden Freiwilligkeit sucht. Das Ergebnis: Angebote ganz generell, solche mit und solche ohne Zwang, erforderten zwei Entscheidungen; eine darüber, ob das Angebot überhaupt in Erwägung gezogen werde, und eine darüber, welche inhaltliche Alternative des Angebots – eine positive Erstentscheidung vorausgesetzt – bevorzugt werde. Er nennt die erste (eher formale) Entscheidung Metawahl, die zweite (inhaltliche) Entscheidung Objektwahl und das gemeinsame Auftreten von beiden Doppelwahlsituation. Anhand unterhaltssamer Beispiele demonstriert er in einer auch für den Laien nachvollziehbaren Weise, dass bei Angeboten der Unterschied zwischen Freiheit und Zwang im Bereich der Metawahl eindeutig feststellbar sei. So führe im Fall von Zwang eine negative Metawahl, d. h. die Ablehnung der Objektwahl, zu besonderen künstlichen Kosten, in Form von zu erwartenden Beschränkungen des privaten Handlungsspielraums. Da diese besonderen künstlichen Kosten dem Zwang folgten, werden sie als Folgekosten bezeichnet. Diese entfielen natürlich im Zustand der Freiheit. Die detaillierte und eindruckliche Analyse des strengen Logikers Bouillon führt nun zu folgender grundlegender Definition der persönlichen Freiheit. «*Eine Person genießt individuelle Freiheit, solange sie – in eine Doppelwahlsituation gestellt – eine negative Metawahl treffen darf, ohne*

¹ Hardy Bouillon, *Freiheit, Liberalismus und Wohlfahrtsstaat. Eine analytische Untersuchung zur individuellen Freiheit im Klassischen Liberalismus und im Wohlfahrtsstaat*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997.

dabei künstliche Folgekosten Dritter, die sich auf ihren privaten Handlungsspielraum auswirkten, erwarten zu müssen.»

Dank dieser Definition kann Bouillon aufgrund konkreter Beispiele nachweisen, dass selbst solche Fälle von Zwang unzweifelhaft bestimmt werden können, die sonst den Eindruck erwecken, sie seien künstliche Handlungsbeschränkungen, zu denen die Zustimmung des Betroffenen vorliege, namentlich in jenem Fall, wo sie den Gesamtnutzen des Gezwungenen mehren. Dieses Ergebnis ist nicht zuletzt auch aus der Sicht des Autors von erheblicher Tragweite, «weil es ein Instrument bereitstellt, mit dem nach klaren Kriterien entschieden werden kann, ob das Vorgehen des Wohlfahrtsstaats Zwang einschliesst oder nicht». Zudem ermöglicht Bouillons klare Definition der individuellen Freiheit eine eindeutige Trennung zwischen Freiheit und Macht, zwischen negativer und positiver Freiheit, was deren Verwechslung künftig verunmöglichen sollte. Zwar sind Freiheit und Macht Mittel zur Zielverwirklichung; doch im Unterschied zu anderen Mitteln der Zielverwirklichung sei die individuelle Freiheit nicht substituierbar. Der Autor klassifiziert sie als separate Untergruppe der Macht, die alle Mittel zur Zielverwirklichung umfasse.

Freiheit und Wohlfahrtsstaat

In vierten Kapitel von «Freiheit, Liberalismus und Wohlfahrtsstaat», das sich detailliert mit der Problematik der öffentlichen Güter auseinandersetzt, gibt Hardy Bouillon eine Antwort auf die aus liberaler und libertärer Sicht zentrale Frage, unter welchen Bedingungen individuelle Freiheit und Wohlfahrtsstaat im Widerspruch stünden. Einleitend räumt er grundsätzlich ein, da ein Staat auf der Grundlage vollkommener Freiwilligkeit seiner Bürger zumindest denkbar (wenn auch nicht wahrscheinlich) sei, verstehe sich der Widerspruch zwischen jenem Staat und der individuellen Freiheit nicht von selbst: «Der Wohlfahrtsstaat widerspricht der individuellen Freiheit (wie sie hier ihrem Begriff nach präzisiert wurde) nur dann, wenn er sie durch seine zum vermeintlichen Gemeinwohl reichende Bereitstellung öffentlicher Güter verletzt.»

Der Autor unterscheidet zwischen natürlichen, spontanen und künstlichen

öffentlichen Gütern und folgert, dass nur die Bereitstellung künstlicher öffentlicher Güter die Möglichkeit zum Zwang einschliesst, deren Definition bekanntlich problematisch ist.

Öffentliche Güter sind im Unterschied zu privaten Gütern durch Nichtexklusivität, die Nichtausschliessbarkeit von Nutzern, die nichts bezahlen (Trittbrettfahrern), gekennzeichnet. Erschwert wird Bouillons Aufgabe durch den Umstand, dass die Repräsentanten der *Public Goods Theory* weitere Kriterien wie fehlende Teilbarkeit, d. h. die hohen Kosten der kleinstmöglichen Nutzeneinheit des Guts, sowie fehlende Konsumrivalität hinzufügen, doch pariert er diese Herausforderung eindrücklich, indem er etwa auch auf Mischgüter wie Maut- und Allmendgüter eingeht, die sich aus diesen zusätzlichen Kriterien ableiten lassen. Als erstaunlichste Einsicht wertet er schliesslich, «dass alle Kriterien für öffentliche Güter mal der Definition, mal der Theorie dienen. Als Definitionskriterium kann aber nur taugen, was der Theorie den Dienst versagt (Definitionen sind analytische Sätze, Theorien synthetische Sätze). Die besagten Kriterien konnten also nur dann Teil der Definition öffentlicher Güter sein, wenn sie bei der Erklärung des Marktversagens scheiterten. Eine Analyse der Prüfbarkeit der Theorie des Marktversagens ergab, dass ein Marktversagen – egal ob zu Recht oder zu Unrecht behauptet – die Bereitstellung nicht allein erklären kann. Angesichts dessen wäre die Annahme, dass alle drei Kriterien zur Definition öffentlicher Güter taugten, möglich gewesen. Eine nähere Betrachtung aller Kriterien zeigte aber, dass nur fehlende Exklusivität ein notwendiges Kriterien öffentlicher Güter ist, während fehlende Konsumrivalität und fehlende Teilbarkeit gelegentliche bis häufige Begleiterscheinungen, aber keinesfalls notwendige Kriterien solcher Güter sind.» Zudem seien fehlende Exklusivität, fehlende Konsumrivalität und fehlende Teilbarkeit prinzipiell künstlich einführbar, wodurch ein normatives Element im Marktversagen möglich sei: «Marktversagen wird behauptet, um die Bereitstellung öffentlicher Güter zu rechtfertigen. Stellt man nun ein Gut, für das Marktversagen behauptet wird, staatlich bereit, dann verschwinden damit auch die Anreize zur Widerlegung der Behauptung.»

.....

Stellt man
nun ein Gut,
für das
Marktversagen
behauptet
wird, staatlich
bereit, dann
verschwinden
damit auch
die Anreize zur
Widerlegung der
Behauptung.

.....

Bouillon folgert nun – was aufgrund der vorherigen Erläuterungen kaum zu verwundern vermag –, der Wohlfahrtsstaat stehe nur dann im Widerspruch zur persönlichen Freiheit, wenn er durch die Bereitstellung von nichtexklusiven Gütern einen Zwang verursache. Dieser liege dann vor, wenn der Staat via Bereitstellung öffentlicher Güter eine oder mehrere Personen in eine Doppelwahlsituation führe, in der diese künstliche, sich auf ihren privaten Handlungsspielraum auswirkenden Folgekosten im Falle einer negativen Metawahl zu erwarten hätten. «Dieses Vorgehen darf der Klassische Liberalismus nicht dulden, wenn er seiner Aufgabe als Wahrer der individuellen Freiheit nachkommen will. Er kann nur solche öffentliche Güter begrüssen, deren Bereitstellung mit der individuellen Freiheit (in dem hier explizierten Sinn) aller Betroffenen vereinbar ist», betont *Bouillon*.

Kritische Anmerkungen

Kann der klassische Liberalismus tatsächlich ein derartiges Vorgehen nicht dulden? *Hardy Bouillon* räumt durchaus ein, dass der klassische Liberalismus den Staat als solchen stets bejaht habe: «Und indem er dies tat, hat er auch stets ein Mindestmass an künstlich zu erhaltenden öffentlichen Gütern (nämlich zumindest den Staat selbst) begrüsst. Wenn sich nun kein klares Kriterium finden liesse, das dieses Minimum an öffentlichen Gütern festlegte, dann unterscheiden sich Klassischer Liberalismus und Wohlfahrtsstaat nicht grundsätzlich, sondern allenfalls graduell. Wenn sich zudem zeigen sollte, dass jene öffentlichen Güter, die der Klassische Liberalismus befürwortet, einen mit Zwang verbundenen Eingriff in die Privatsphäre darstellten, dann stünde auch der Klassische Liberalismus mit der individuellen Freiheit im Widerspruch.»

Die klassischen Liberalen haben die Erhebung von Steuern zur Finanzierung der Grundfunktionen des von ihnen anvisierten Minimalstaats (Polizei, Militär, Gerichtswesen) stets gerechtfertigt. Die *Bouillonsche* Definition der individuellen Freiheit sowie die daraus hergeleiteten Folgerungen lassen demgegenüber die mit Hilfe des staatlichen Gewaltmonopols erzwungene Erhebung von Steuern zur Bereitstellung von nichtexklusiven Gütern

(Produktion von Sicherheit) klar als Zwang bestimmen.

Hardy Bouillons Definition der individuellen Freiheit ist allerdings im Unterschied zu jenen der bedeutenden Repräsentanten des klassischen Liberalismus nicht nur äusserst stringent formuliert, sondern setzt diese auch noch absolut. Diese Verabsolutierung der individuellen Freiheit, wiewohl sie streng logisch hergeleitet ist, ist allerdings primär dem radikallibertären und nicht dem klassisch-liberalen Denken per se zuzuordnen (der Radikallibertarismus ist lediglich eine Strömung im liberalen Denken).

Ein vergleichsweises «lockeres» Verständnis der individuellen Freiheit seitens klassischer Liberaler von *Adam Smith* bis zu *Friedrich A. von Hayek* war möglicherweise die Voraussetzung dafür, dass der ideelle Liberalismus für Praktiker in Politik und Wirtschaft dermassen an Attraktivität gewann, dass er überhaupt seinen Siegeszug antreten und Schritt für Schritt den Staat und organisierte – feudale – Sonderinteressen zurückdrängen konnte. Gerne sei eingeräumt, dass diese Stärke (Offenheit) zugleich die Achillesverse des klassischen Liberalismus darstellt; dessen partiell vorhandenen inhaltlichen Unschärfen bedingten seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts seine Zerfallserscheinungen.

Ohne Zweifel ist *Hardy Bouillons* Streben an sich lohnend, ein theoretisch stringent, nicht widersprüchliches Fundament für den klassischen Liberalismus bzw. Libertarismus zu schaffen. Es kann gar als langfristig anzupeilendes Ziel anvisiert werden. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass in der politischen und wirtschaftlichen Praxis oft Umwege (zweit- bzw. drittbeste Lösungen) zur Erreichung des Endziels gesucht werden müssen, da der direkteste Weg nur zu rasch in Sackgassen (fehlende politische Akzeptanz) endet. Als politisch operationell umsetzbar und tauglich hat sich daher bisher – bedauerlicherweise – lediglich der politische Liberalismus – im Unterschied zum politischen Radikallibertarismus – erwiesen, weshalb paradoxerweise letztlich auch die Politik nur – wenn überhaupt – mit politischen Mitteln abgeschafft bzw. – zumindest – minimiert werden kann. ♦